

bei. Der Schluss auf Verkürzung der Form in R gegenüber L zwingt aber geradezu auch zum Schluss auf Verkürzung durch Auswahl des Inhalts, wenn wir sehen, dass drei von den acht Gregor-Briefen Bedas in R fehlen. Der verzweifelte Versuch von Peitz, dieses Mehr auf andere römische, ausserhalb des Registers liegende Quellen zurückzuführen, vermag nicht zu überzeugen, bei Beda so wenig wie bei Johannes diaconus. Kurz, es bleibt alles beim Alten: R, P, C und Beda sind alle aus L gespeist, R die reichhaltigste, aber keineswegs vollständige Ableitung und daher auf die Ergänzung aus den älteren Ueberlieferungen angewiesen. Johannes diaconus hat in der Hauptsache den bequemer Text von R benutzt, daneben aber, als letzter ausdrücklicher Zeuge, auch L noch gekannt, wo er in Formfragen (Papsttitel, Anrede der Empfänger durch den Papst) oder ausnahmsweise auch inhaltlich über die aus R zu gewinnenden Aufschlüsse hinausgreift, geht er auf L und keine andere Sammlung zurück. Peitz hat die glänzenden Vorzüge einer gründlichen Kenntnis des Gregor-Registers wie des älteren päpstlichen Urkundenwesens überhaupt und eines nicht gewöhnlichen Scharfsinns in den Dienst einer völlig verkehrten Methode gestellt, die ihn notwendig in die Irre führen musste. Der Versuch, die Ergebnisse, die Caspar bei dem Register Johannis VIII., Peitz selbst bei dem Gregors VII. erzielt hatten, den Nachweis der Vollständigkeit der Registerüberlieferung, auch auf Gregor I. auszudehnen, ist gescheitert.

Im fünften und sechsten Abschnitt seines Buches ('Das Lateranensische Register' S. 69—83. Zur Entwicklung des päpstlichen Registerwesens bis auf Gregor VII.) sucht Peitz, meines Erachtens viel zu weit gehend, möglichste Einheit der Registertechnik von frühchristlicher Zeit bis auf Alexander III. zu verfechten. Einzelner Angriffe mögen sich die zunächst Betroffenen, Caspar, v. Heckel, selbst erwehren. In Festhaltung derselben Tendenz tritt er im sechsten Abschnitt ('Die Registervorlagen' S. 104—110) dafür ein, dass bereits die Registereintragungen unter Gregor I. wie später unter Johann VIII. und Gregor VII. nach Konzepten vorgenommen wurden. Auch diese viel besonneneren Ausführungen haben mich nicht überzeugt. Einzelne Ausnahmefälle gebe ich zu; in der Hauptfrage ist für mich wie für frühere Forscher die Wiedergabe der vollständigen Adressen und Datierungen für die Eintragung nach Originalen ganz entscheidend.